

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren, Maschinen und die Leistung von Diensten. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, deren Geltung der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich. Die Bedingungen des Käufers gelten auch, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in den Vereinbarungen, diesem Vertrag und den Angeboten des Käufers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schriftlich niedergelegt.
3. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen – Produktionsfreigabe

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung des Käufers innerhalb der in der Bestellung genannten Frist durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels der Bestellung anzunehmen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten zur Aufbereitung von Reproduktionen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Käufers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Käufer unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
3. Die Produktionsfreigabe erfolgt nach Vorlage und Freigabe eines entsprechenden Produktionsmusters bzw. nach Freigabe der Nullserie durch den Käufer. Lieferungen ohne vorherige Freigabe haben keine, auch keine teilweise Erfüllungswirkung und erfolgen auf eigenes Risiko des Verkäufers.
4. Aufgrund des Stellenwertes von Energieeffizienz für Jokey Plastik (den Käufer) ist sie ein Kriterium für die Bewertung von Angeboten und Lieferanten. Grundsätzlich bitten wir bei bestehenden energieeffizienten Alternativen um die optionale Erweiterung von Angeboten um diese Varianten bzw. um die Information über solche Alternativen.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der vom Käufer in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere Kosten für Verpackung, Kosten für Produktkennzeichnung, Logistikaufkleber usw., sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Käuferin ist zur Rückgabe der Verpackung nur verpflichtet, wenn dies gesondert vereinbart wird. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

2. Der Käufer zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, die insbesondere die Bestimmung Nr. 1 S. 4 dieser Klausel wahrt, mit dem in der Bestellung bestimmten Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug.
3. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten, soweit dies nicht zu einer Leistungsänderung führt. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 4

Lieferzeit

1. Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, steht dem Käufer für jede vollendete Werkwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtnettoauftragswertes zu, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Käufer kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn er sich das Recht hierzu bis zur Schlusszahlung vorbehält. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer berechtigt nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5

Gefahrübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Käufers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von dem Käufer zu vertreten.

§ 6

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung – Qualitätssicherung

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware bei dem Verkäufer eingeht; im Falle verdeckter Mängel, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.
2. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu; in jedem Fall ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Kommt

der Verkäufer seiner Nacherfüllungsverpflichtung - nach Wahl des Käufers Mangelbeseitigung oder Nachlieferung - nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Käufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

3. Soweit zwischen den Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, hat der Verkäufer die Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Käufers sicherzustellen und einen Qualitätsnachweis über die für den Käufer hergestellten Produkte dem Käufer zu überlassen, in dem die vom Käufer festgelegten Prüfkriterien von einem unabhängigen Institut im Ergebnis dokumentiert werden. Das Fehlen des Qualitätsnachweises gilt als Mangel, so dass dem Käufer die Ansprüche aus § 6 Ziffer 2 zustehen.
4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung –

Haftpflicht – Versicherungsschutz

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und in den verwendeten Stoffen keine Substanzen enthalten sind oder sonst wie Verwendung gefunden haben, die für die Gesundheit schädlich sind. Wird der Käufer von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer im Falle des Verschuldens verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und ihm alle erforderlichen Auskünfte für eine Verteidigung gegen die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche zu erteilen.
2. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Der Verkäufer sichert zu, dass bei der Herstellung der für den Käufer bestimmten Produkte keine Kinderarbeit in Anspruch genommen wird.
4. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von § 7 Nrn. 1 bis 3 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
6. Wird der Käufer von Dritten in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gewerbliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer für den Fall des Verschuldens, den Käufer auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die der Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstehen. Die Verjährung aller Freistellungsansprüche nach § 7 beträgt 36 Monate, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Käufer dem Verkäufer beigestellten Teile, Materialien, Stoffe, Produkte (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des Käufers. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dies für den Käufer. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von dem Käufer bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach Vermischung die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum bzw. Miteigentum des Käufers für diesen.
2. Vom Käufer zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Verkäufer ausschließlich für die vom Käufer bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Verkäufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Käufer ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Verkäufer entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle vom Käufer erhaltenen Werkzeuge, Teile, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, ohne dass der Verkäufer diese Informationen preisgegeben hat. Spätestens nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer alle erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben. Er darf hiervon keine Abschriften oder Kopien zurückhalten.

§ 9

Gerichtsstand – Erfüllungsort – Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Käufers, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Der Käufer ist berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich nach dem Recht des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.